

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

**1.1.** Alle Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der m2s fairs & shops GmbH (nachfolgend m2s), Am Müggelpark 19, 15537 Gosen-Neu Zittau. Die Vereinbarung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt somit auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen, sofern es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

**1.2.** Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern i.S. d. § 310 Abs. 1 BGB.

### 2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

**2.1.** Die Angebote der m2s verstehen sich stets freibleibend.

**2.2.** Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen, sollte dieser Zeitraum vom Auftraggeber überschritten sein, so können ggf. erhöhte Beschaffungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

**2.3.** Der Vertragsinhalt ist schriftlich festzuhalten, Nebenarbeiten und nachträgliche Änderungen werden für die m2s nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung verbindlich. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Wird eine Leistung durchgeführt, ohne dass eine vorherige schriftliche Bestätigung erfolgt ist, kommt der Vertrag durch die Annahme der Leistung unter diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

**2.4.** Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass ausreichender Versicherungsschutz (Betriebshaftpflichtversicherungen, Ausstellerhaftpflicht-, Bauherren-, Brandschutzversicherung) besteht.

**2.5.** An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem sowohl dem Auftraggeber sowie dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Konzeptionen, Kalkulationen, Vorlagen, Daten, Datenträgern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, deren Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung wir hiermit ausdrücklich widersprechen und von einer vorherigen schriftlichen Genehmigung unsererseits abhängig machen. Gleiches gilt für Daten u. a., wie vorbenannt, an denen wir keine Eigentums- oder Urheberrechte haben, sondern lediglich zur Verwendung berechtigt sind, mit dem Unterschied, dass die vorherige schriftliche Genehmigung vom Rechteinhaber durch uns einzuholen ist. Soweit es zu keinem Vertragsschluss kommt, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten.

### 3. PREISE UND ZAHLUNGEN

**3.1.** Maßgebend sind die in den jeweils aktuellen Preislisten der m2s ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eintretende Änderungen der dem Angebot zu Grunde liegenden Preise, Tarife, Steuern berechtigen die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Preis Anpassung, insbesondere bei Tarifabschlüssen und Materialpreisänderungen. Diese wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

**3.2.** Dienstleistungen werden – soweit nicht abweichend vereinbart – nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers vergütet. Werden Mitarbeiter des Auftragnehmers mit Genehmigung des Auftraggebers außerhalb der Arbeitszeit zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr tätig, erhöht sich – vorbehaltlich anderweitiger individueller Abreden – der anteilige Tagessatz.

**3.3.** Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.

**3.4.** Für Leistungen, welche die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht am Ort des Unternehmens (Gosen-Neu Zittau) erbringen, werden gesondert Fahrzeiten, Fahrtkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

**3.5.** Die Preise für Warenleistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Berlin einschließlich normaler Verpackung, exklusive Fracht, Zoll sowie ohne sonstige Auslagen und Spesen. Die m2s ist berechtigt für Materialeinkäufe Vorkasse in Höhe von 50% des Warenwertes vor Bestellung zu verlangen.

**3.6.** Die Rechnungsbeträge sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Der Betrag ist auf das Geschäftskonto zu überweisen.

**3.7.** Soweit eine vereinbarte Vorauszahlung oder Teilzahlung fällig und diese noch nicht erbracht ist, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, ohne vorherige Zahlung zu leisten.

**3.8.** Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die m2s berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.

**3.9.** Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, VERZUG

**4.1.** Der Beginn der von der m2s angegebenen Liefer- und Leistungszeiten setzt die Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen sowie die rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen (z.B. der Mitwirkungspflichten) des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Gewerk stehen, voraus.

**4.2.** Die von der m2s genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von uns grundsätzlich nicht übernommen.

**4.3.** Die angegebene Lieferzeit verlängert sich um die Zeit, in der die m2s von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung betroffen ist. Hierzu zählt auch, dass ein Zulieferer, dessen Teile zur Fertigung der Ware erforderlich sind, aufgrund der zuvor benannten Umstände später liefert. Analog gilt dies bei vergleichbaren Ereignissen, die außerhalb der m2s zu tretenden Umständen liegen und auf die die m2s keinen Einfluss nehmen kann, z.B. bei Betriebsstörungen erheblicher Art im eigenen oder im Zuliefererbetrieb oder bei Naturkatastrophen, die den Betriebsablauf stören. Alles Vorgenannte gilt ebenfalls für Beeinträchtigungen erheblicher Art, die bei Subunternehmer der m2s auftreten, die zur Erfüllung dieses Vertrages verpflichtet wurden.

**4.4.** Hat die m2s eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung der m2s unerheblich ist. Davon unbenommen ist das Recht nach 7.2.

**4.5.** Die Einhaltung der Leistungs- und/oder Lieferverpflichtungen der m2s setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die m2s ist zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.

**4.6.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nachricht mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und daraus resultierenden Rechte gegenüber der m2s geltend machen wird.

**4.7.** Wurde die Leistung durch uns bereits teilweise bewirkt, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Auftraggeber an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

**4.8.** Gerät die m2s aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass die m2s schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung der m2s auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet die m2s nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen und/oder Leistungen, auch nach Ablauf einer der m2s etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

**4.9.** Die m2s ist berechtigt, dem Auftraggeber jederzeit eine technisch vergleichbare Vertragsleistung/Vertragsgläsung anzubieten, soweit dies nach Maßgabe des objektiven Interesses des Auftraggebers zumutbar ist. Technische Änderungen und/oder Neuerungen bleiben stets vorbehalten.

**4.10.** Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er ihm obliegende Mitwirkungspflichten, ist die m2s berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

### 5. MITWIRKUNGSPLICHTEN

**5.1.** Infolge der Komplexität und Kundenbezogenheit der Vertragsleistung der m2s ist der Leistungserfolg nur im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Auftraggeber und uns erreichbar. Kooperations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind daher wesentliche Vertragspflichten.

**5.2.** Der Auftraggeber erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleleistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung seitens der m2s aufrecht. Der Auftraggeber stellt am Montageort rechtzeitig und unentgeltlich Geräte sowie Verbrauchsmittel wie Wasser und Energie in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Der Auftraggeber hat erforderliche Genehmigungen für die Durchführung der Vertragsleistung sowie der Veranstaltung rechtzeitig vor deren Beginn einzuholen und diese dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber stellt die Befahrbarkeit des Veranstaltungsorts mit LKW sicher.

**5.3.** Der Auftraggeber stellt der m2s, soweit dies im Vertrag vorgesehen ist, die Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes mangelfrei und vollständig zur Verfügung. Der Auftraggeber gewährleistet deren Verwendbarkeit und stellt die m2s und deren Unterauftragnehmer von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

**5.4.** Bei der ggf. durchzuführenden Abnahme erklärt der Auftraggeber gegenüber der m2s, ob die Vertragsleistung den Spezifikationen bzw. der Leistungsbeschreibung entspricht und vertragsgerecht ist. Für abgrenzbare, selbstständig nutzbare Leistungsteile kann die m2s die Durchführung von Teilabnahmen/Teilübergaben verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Die Inbetriebnahme der Vertragsleistung seitens des Auftraggebers gilt ebenfalls als Abnahme. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

### 6. GEFÄHRÜBERGANG

**6.1.** Der Erfüllungsort ist im Vertrag schriftlich zu benennen. Bei Werk- oder Werklieferungsverträgen trägt die m2s die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Der Auftraggeber trägt die Gefahr jedoch vor Abnahme, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Erbringung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die m2s die bis dahin erstellten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

**6.2.** Ist es für Leistungen oder Teilleistungen noch nicht zu einer formellen Abnahme gekommen, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die von Dritten verursacht werden, wenn die Leistung oder Teile der Leistung sofort nach Fertigstellung in Benutzung genommen werden. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Benutzung zu nehmen. In allen Fällen obliegt es dem Auftraggeber, bei den durch Dritten hervorgerufenen Schäden, den Verursacher haftbar zu machen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die die m2s nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

### 7. BESONDERE BESTIMMUNG FÜR DIENST- UND WERKVERTRÄGE

**7.1.** Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist die m2s berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich dessen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart und durch anderweitige Verwendung seiner Mitarbeiter erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unterlässt.

**7.2.** Die Kündigung aus wichtigem Grund ist mit sofortiger Wirkung möglich, soweit die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung/Abmahnung Abhilfe geschaffen hat. Darüber hinaus ist die m2s zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erbringt und eine dem Auftraggeber gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreicht.

**7.3.** Hat die m2s zur fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers im Verhältnis des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben, zum Nutzen der vertraglich vereinbarten Leistung. Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für eine etwaige Minderung der Vergütung außer Betracht.

**7.4.** Hat der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung durch die m2s Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche der m2s.

**7.5.** Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### 8. HAFTUNG

**8.1.** Grundlage für die Beschaffenheit des Werkes sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen. Garantie wird seitens der m2s nur übernommen, wenn dies zuvor und ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für den Verkauf gebrauchter Waren wird Garantie ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechte des Auftraggebers setzen ferner voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen i.S.v. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der m2s ist zunächst stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

**8.2.** Sonstige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

**8.3.** Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen Übernahme einer Garantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**8.4.** Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

### 9. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

**9.1.** Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, Unternehmen und juristischen Personen gilt der Geschäftssitz der m2s als vereinbart. Die m2s ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch vor seinem Sitz oder seiner Niederlassung und bei Einzelunternehmern an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

**9.2.** Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung eines individuell zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des individuellen Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich mögliche Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck im Rahmen eines wirtschaftlich zu vertretenden Erfolges der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.